

Für das Nachschlagewerk! Ja
Für die Fachpresse! Ja
Für die amtliche Sammlung! Nein

61

Gesetz: BAT § 50 Abs. 1, § 47 Abs. 2 ; BGB § 611 Urlaubs-
recht; TVG § 4 Abs. 3 und Abs. 4; AnVG §§ 13, 20;
RVO §§ 1236, 1243

Leitsätze:

Ein von einem Träger der Sozialversicherung "verord-
netes" Kur- oder Heilverfahren im Sinne des § 50 Abs.
1 BAT ist auch dann gegeben, wenn eine Ersatzkasse
das Kurverfahren gewährt und der Versicherte die
Fahrtkosten zum Kurort und einen täglichen Satz von
2,- DM selbst zu tragen hat. Deshalb kann der Ange-
stellte für diese Zeit auch bezahlten Sonderurlaub
nach näherer Maßgabe des § 50 Abs. 1, § 47 Abs. 2 BAT
verlangen; der Arbeitgeber kann nicht verlangen, daß
der Arbeitnehmer die Kurzeit in die Zeit seines Er-
holungsurlaubs verlegt.

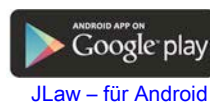
Aktenzeichen: 5 AZR 335/62

Urteil des BAG vom 17. Mai 1963

LAG Hamburg



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Im Namen des Volkes!

Urteil

In Sachen

hat der Fünfte Senat des Bundesarbeitsgerichts auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 17. Mai 1963 durch den Senatspräsidenten Professor Dr.Dr.Boldt, die Bundesrichter Dr. Stumpf und Dr. Auffarth sowie die Bundesarbeitsrichter Köglin und Dr. Paetsch für Recht erkannt:

1. Auf die Revision des Klägers wird das Urteil des Landesarbeitsgerichts Hamburg vom 4. Juli 1962
- 1 Sa 21/62 - aufgehoben.
2. Die Berufung der Beklagten gegen das Urteil des Arbeitsgerichts Hamburg vom 19. Januar 1962
- 4 Ca 322/61 - wird zurückgewiesen.
3. Die Kosten der Berufung und der Revision trägt die Beklagte.

V o n R e c h t s w e g e n !

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Tatbestand:

1. Der 1920 geborene Kläger ist geschieden. Seine beiden minderjährigen Kinder leben bei seiner geschiedenen Ehefrau. Der Kläger ist als Kassenangestellter in einem der Beklagten gehörenden Krankenhaus beschäftigt; seit dem 1. Oktober 1960 bemißt sich sein Gehalt nach VergGr. VII TO.A. Er ist Mitglied der Barmer Ersatzkasse (BEK).

In einem schriftlichen Attest vom 27. Februar 1961 bescheinigte ihm seine Hausärztin, daß er an vegetativen Störungen leide und daß zur Vorbeugung gegen eine Arbeitsunfähigkeit des Klägers eine vierwöchige Verschickung in eine Mittelgebirgsgegend dringend erforderlich sei. Daraufhin bewilligte die BEK dem Kläger eine vierwöchige Kur in dem ihr gehörenden Erholungsheim Haus M in P, Kreis G. In diesem Heim werden keine Bäder und keine sonstigen Heilmittel verabreicht oder andere speziellen Behandlungen durchgeführt. Der Heimarzt wohnt nicht in dem Erholungsheim, und seine Tätigkeit beschränkt sich im allgemeinen auf die Überwachung der Kur, deren Erfolg in erster Linie durch den Klimawechsel, durch Ruhe und gute Verpflegung erreicht werden soll; im Bedarfsfall steht er zur Verfügung. Die BEK übernahm die Kosten der Kur; ausgenommen waren das Fahrgehalt zum Kurort und ein täglicher "Eigenanteil" von 2,-- DM, die der Kläger zu tragen hatte. Dieser Kur unterzog sich der Kläger in der Zeit vom 2. Mai bis 29. Mai 1961. Eine vorherige Untersuchung des Klägers durch einen Amtsarzt der Beklagten oder einen Vertrauensarzt der BEK hat nicht stattgefunden.

2. Die vom Kläger unter Berufung auf § 50 Abs. 1 BAT beantragte Gewährung eines bezahlten Sonderurlaubes für die Kurzeit hat die Beklagte abgelehnt. Sie hat es auch abgelehnt, dem Kläger für die Kur eine Beihilfe zu gewähren, weil P nicht zu den beihilfefähigen Kurorten gehöre.

Der Kläger ist der Ansicht, gemäß § 50 Abs. 1 BAT habe ihm die Beklagte einen bezahlten Sonderurlaub für die Kurzeit gewähren müssen. Er hat deshalb beantragt, die Verpflichtung der Be-



klagten zur Gewährung eines bezahlten Sonderurlaubes für die Zeit vom 2. Mai bis zum 30. Mai 1961 festzustellen.

Die Beklagte hat zu ihrem Klageabweisungsantrag geltend gemacht, zur Gewährung eines bezahlten Sonderurlaubes sei sie nicht verpflichtet. Nach § 50 Abs. 1 BAT könne ebenso wie nach dem früheren § 12 Abs. 1 TO.A ein bezahlter Sonderurlaub nur dann verlangt werden, wenn der Sozialversicherungsträger die vollen Kosten für die Kur übernehme; nur bei voller Kostenübernahme durch den Sozialversicherungsträger könne von einer "verordneten" Kur im Sinne von § 50 Abs. 1 BAT gesprochen werden, weil sich dann der Versicherte gemäß § 20 AnVG, § 1243 RVO nur unter Gefährdung seiner Ansprüche gegen den Versicherungsträger einer Kur entziehen könne. An diesen Voraussetzungen fehle es jedoch bei der dem Kläger durch die BEK bewilligten Kur, für die - wie unstreitig - der Kläger neben den Fahrtkosten einen täglichen Eigenanteil von 2,-- DM getragen habe.

3. Das Arbeitsgericht hat der Klage entsprochen. Das Landesarbeitsgericht dagegen hat die Klage abgewiesen.

Mit der Revision verfolgt der Kläger sein Klagebegehren weiter.

Entscheidungsgründe:

1. § 50 Abs. 1 BAT gibt einem Angestellten einen Anspruch auf bezahlten (§ 47 Abs. 2 BAT) Sonderurlaub für die Dauer eines von einem Träger der Sozialversicherung, einer Altersversorgung einer öffentlichen Verwaltung oder eines Betriebes oder von der Versorgungsbehörde verordneten Kur- oder Heilverfahrens oder einer als beihilfefähig anerkannten Heilkur. Hier ist nur zu entscheiden, ob der dem Kläger von der BEK ermöglichte Aufenthalt in P ein von einem Träger der Sozialversicherung verordnetes Kur- oder Heilverfahren darstellte; die Verordnung eines Kur- oder Heilverfahrens durch eine sonstige der in § 50 Abs. 1 BAT genannten Stellen scheidet im vorliegenden Fall ebenso aus wie die Annahme einer als beihilfefähig anerkannten Heilkur.



Die dem Kläger von der BEK ermöglichte Kur war aber ein Kur- oder Heilverfahren, das von einem Träger der Sozialversicherung verordnet war. Das ergibt sich aus folgendem:

a) Die BEK ist gemäß Art. 3 § 1 des Gesetzes über den Aufbau der Sozialversicherung vom 5. Juli 1934 - RGBI. I, 577 - als Ersatzkasse der Krankenversicherung für Angestellte grundsätzlich Träger der sozialen Krankenversicherung, soweit es sich - was aber hier nicht weiter in Betracht kommt - nicht um Gemeinschaftsaufgaben der Krankenversicherung handelt, wie sie in Art. 2 § 1 des Gesetzes über den Aufbau der Sozialversicherung vom 5. Juli 1934 genannt sind. Sie ist eine bundesunmittelbare Körperschaft des öffentlichen Rechtes (vgl. Art. 2 § 1 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes vom 5. Juli 1934). Darüber, daß die BEK ein Träger der Sozialversicherung ist, streiten die Parteien auch nicht weiter (vgl. dazu auch: Brackmann, Handbuch der Sozialversicherung, Bd. 2, 1. - 6. Aufl., 1962, S. 332 d und S. 340 b ff.; vgl. ferner §§ 504 ff. RVO).

b) Bei dem von der BEK dem Kläger ermöglichten Aufenthalt in P handelte es sich auch im allgemeinen Sinne um ein "Kur- oder Heilverfahren". Auch das stellte die Beklagte offensichtlich nicht in Abrede.

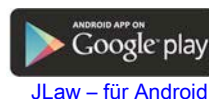
Dieses Kur- oder Heilverfahren war aber auch ein solches Kur- oder Heilverfahren, von dem in § 50 Abs. 1 BAT die Rede ist. § 50 Abs. 1 BAT läßt es genügen, daß die Sozialversicherungsträger das von ihnen Veranlaßte nach pflichtgemäßem Ermessen als Kur- oder Heilverfahren angesehen haben. Die Gerichte können nur prüfen, ob die Sozialversicherungsträger eine solche Entscheidung offensichtlich aus sachfremden Erwägungen oder ermessenswidrig oder mißbräuchlich getroffen haben. Dafür spricht im vorliegenden Falle nichts, weil bei vegetativen Störungen, wie sie beim Kläger gegeben waren, eine Verschickung in eine Mittelgebirgsgegend, der damit verbundene Klimawechsel, ferner die Möglichkeiten des Sichausruhens bei guter Verpflegung, die Annahme eines Kur- oder Heilverfahrens möglich ist. Soweit die Beklagte geltend machen sollte, von einem Kur- oder Heilverfahren



im Sinne von § 50 Abs. 1 BAT könne keine Rede sein, wenn der Arbeitnehmer einen mehr oder weniger großen Teil der durch das Kur- oder Heilverfahren entstehenden Kosten selber trage, könnte ihr nicht gefolgt werden. Ob ein Kur- oder Heilverfahren vorliegt, bestimmt sich ausschließlich nach medizinischen Gesichtspunkten und deshalb danach, ob mit einem Aufenthalt einer Person an einem bestimmten Ort ein allgemeiner oder näher bestimmter Heil-, Erholungs- oder Genesungserfolg erstrebt wird, nicht aber danach, wer die Kosten trägt.

c) Die Beklagte will auch wohl in Wahrheit gar nicht in Abrede stellen, daß der Kläger sich in P an sich einem Kur- oder Heilverfahren im Sinne von § 50 Abs. 1 BAT unterzogen hat; sie will nur geltend machen, diese Kur oder dieses Heilverfahren sei nicht von einem Träger der Sozialversicherung "verordnet" gewesen, weil von einem "verordnetem" Kur- und Heilverfahren nur dann die Rede sein könne, wenn sich der Arbeitnehmer dem Kur- oder Heilverfahren nicht ohne Gefährdung seiner Ansprüche gegen den Versicherungsträger (§ 20 AnVG, § 1243 RVO) entziehen könne. Ein solcher Fall sei aber bei einer Kostenbeteiligung des Versicherten nicht gegeben.

d) Diese Ansicht der Beklagten findet bereits in dem Wortlaut des § 50 Abs. 1 BAT keine Stütze: Nach allgemeinem Sprachgebrauch bedeutet das ärztliche Verordnen von Kuren, Heilverfahren, Heilmitteln, von Diät, Ruhe und sonstigen medizinischen Maßnahmen soviel wie "als Heilmittel mit Sachkunde und Autorität anraten" (vgl. Mackensen, Neues Deutsches Wörterbuch, 1953, S. 782). Auch wenn die Kosten einer Kur, einer Heilbehandlung, einer Medizin oder sonstiger medizinischer Maßnahmen vom Patienten selbst allein oder überwiegend oder teilweise oder geringfügig getragen werden und er bei deren Ausschlagung keinen Nachteil der in § 20 AnVG, § 1243 RVO vorgesehenen Art erleidet, pflegt der allgemeine Verkehr immer noch zu sagen, eine Kur oder eine Heilbehandlung oder eine sonstige medizinische Maßnahme sei von einem Arzt oder einer Kasse oder einer sonstigen zuständigen Stelle "verordnet" worden. Der allgemeine Sprachgebrauch verwendet somit



- 6 -

die Worte "verordnen", "empfehlen", "vorschreiben", "verschreiben", "anraten", "vorsehen" oder "gewähren" weitgehend mit demselben Inhalt und stellt dabei nicht auf die Kostenfrage und ganz insbesondere nicht auf eine Drucksituation ab, wie sie sich aus § 20 AnVG bzw. § 1243 RVO ergeben kann.

Auch ein s p e z i e l l g e s e t z l i c h e r o d e r j u r i s t i s c h e r S p r a c h g e b r a u c h läßt sich für das "Verordnen" von Kur- und Heilbehandlungen nicht feststellen. Nach §§ 13 AnVG, 1236 RVO (vgl. auch § 11 Abs. 2 BVersG) werden Kuren und Heilbehandlungen "gewährt", nicht "verordnet"; in § 20 AnVG, § 1243 RVO ist davon die Rede, derartige Maßnahmen könnten von Sozialversicherungsträgern "vorgesehen" werden und dann dürfe sich der Versicherte ihnen nicht ohne triftigen Grund entziehen. Es muß somit durchaus in Betracht gezogen werden, daß § 50 Abs. 1 BAT, wenn er von "verordneten" Kuren spricht, sich den oben erörterten allgemeinen Sprachgebrauch zu eigen gemacht hat.

Es ist auch nicht festzustellen, daß in der besonderen und offensichtlich sehr vielschichtigen V e r w a l t u n g s s p r a c h e der Sozialversicherungsträger dem Begriff "Verordnen" von Kur- und Heilbehandlungen eine besondere Bedeutung zukäme und § 50 Abs. 1 BAT eine solche spezifische sozialversicherungsrechtliche Verwaltungssprache für das Arbeitsrecht übernommen hätte.

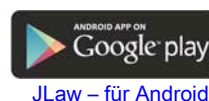
Insgesamt läßt sich somit nach dem Wortlaut des § 50 Abs. 1 BAT nicht feststellen, daß mit "verordneten" Kuren oder Heilbehandlungen solche Kuren nicht gemeint seien, wie sie die BEK dem Kläger gewährt hat. Vielmehr gestattet der Wortlaut des § 50 Abs. 1 BAT es durchaus, Kuren der hier in Rede stehenden Art dem Geltungsbereich des § 50 Abs. 1 BAT zuzurechnen.

e) Es ist aber auch nicht zu erkennen, daß es der S i n n des § 50 Abs. 1 BAT gewesen sei, bezahlten Sonderurlaub nur für solche Kur- oder Heilbehandlungen vorzusehen, für die ein Sozialversicherungsträger allein die Kosten trägt und bei deren Ausschlagung der Versicherte sich den aus § 20 AnVG, § 1243 RVO ergebenden Nachteilen ausgesetzt sieht. Was den letzteren Ge-

- 7 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

sichtspunkt betrifft, kann man normalerweise heute davon ausgehen, daß jeder vernünftige Mensch um seine gefährdete oder bedrohte Gesundheit selbst besorgt ist und es im allgemeinen keiner Druckmittel der in § 20 AnVG, § 1243 RVO beschriebenen Art bedarf, um jemanden, der eine Kur- oder Heilbehandlung notwendig hat, zu deren Inanspruchnahme unter Androhung von Nachteilen zu veranlassen. Deshalb spricht nichts dafür, daß ausgerechnet die Tarifvertragsparteien des BAT unter "verordneten" Kur- und Heilbehandlungen nur solche gemeint haben sollten, für die die aus § 20 AnVG, § 1243 RVO sich ergebenden Druckmittel gelten. Eine solche Annahme würde außerdem der gesamten modernen Grundtendenz widersprechen, unter der nach der Neuregelung des § 13 AnVG und § 1236 RVO heute Kur- und Heilbehandlungen von den Sozialversicherungsträgern gewährt werden können. Diese Maßnahmen sollen heute nicht mehr wie früher (vgl. § 51 AVG [a.F.], § 1310 RVO [a.F.]) erst bei drohender Invalidität oder zu deren Behebung angewandt werden, sondern bereits vorbeugend nach näherer Maßgabe des § 13 AnVG, § 1236 RVO einsetzen. Es kann daher auch aus diesem Grunde nicht angenommen werden, daß trotz dieser modernen vorbeugenden Gesundheitsbetreuung durch die Sozialversicherungsträger den Tarifvertragsparteien bei Abfassung des § 50 Abs. 1 BAT noch vorgschwebt habe, es müsse sich bei den "verordneten" Kuren oder Heilbehandlungen um solche handeln, die unter dem Druck des § 20 AnVG, § 1243 RVO stehen.

Aber auch die Frage der Kostenbeteiligung eines Versicherten an einem Kur- oder Heilverfahren in einem der BEK gehörenden oder von ihr betreuten Haus mit den verhältnismäßig geringen Beträgen, wie sie hier in Rede stehen, kann vernünftigerweise für die Tarifvertragsparteien des BAT kein Anlaß gewesen sein, in Frage zu stellen, daß es sich dabei dennoch um "verordnete" Kuren oder Heilverfahren handelte. Etwas anderes müßte nur für den hier nicht vorliegenden Fall in Betracht gezogen werden, in dem der Sozialversicherungsträger eine von dem Arbeitnehmer selbst durchgeführte Kur lediglich bezuschußt. Eine Selbstbeteiligung der verhältnismäßig geringfügigen Art jedoch,



wie sie im vorliegenden Fall die BEK vom Kläger gefordert hat, ist aber bei der BEK ausweislich ihrer Satzung (§ 19 Abs. 1) seit jeher weitgehend üblich, ohne daß der allgemeine Verkehr daraus bisher die Folgerung gezogen hätte, es handele sich dabei um Kur- oder Heilbehandlungen solcher Art, die im Sinne von § 50 Abs. 1 BAT weniger förderungsbedürftig oder weniger dringlich seien als solche, für die die Bundesversicherungsanstalt für Angestellte die vollen Kosten trägt.

Es ist somit insgesamt auch aus dem Gesamtsinn des § 50 Abs. 1 BAT nicht zu entnehmen, daß eine Kur der hier von der BEK gewährten Art von § 50 Abs. 1 BAT nicht erfaßt wurde.

f) Sprechen vielmehr sowohl Wortlaut und Sinn des § 50 Abs. 1 BAT durchaus für die Annahme, daß die dem Kläger von der BEK gewährte Kur eine solche war, für die er nach § 50 Abs. 1, § 47 Abs. 2 BAT bezahlten Sonderurlaub verlangen konnte, so ergeben sich gegen eine solche Auslegung auch keine sonstigen Bedenken.

Wenn unter der Geltung des § 12 Abs. 1 TO.A unter verordneten Kuren und Heilbehandlungen nur solche verstanden worden sein sollten, wie sie die Beklagte jetzt noch für § 50 Abs. 1 BAT als notwendig erachtet, so erklärt sich das zwanglos daraus, daß es damals (vgl. § 51 AVG [a.F.]; § 1310 RVO [a.F.]) keine solchen modernen sozialen Vorsorgekuren und Vorsorgeheilbehandlungen gab, wie sie heute nach § 13 AnVG, § 1236 RVO möglich sind. Es spricht aber nichts dafür, daß die Tarifvertragsparteien des BAT die moderne Vorbeugeheilbehandlung und Vorbeugekur für weniger förderungswürdig hielten als die frühere soziale Betreuung. Für die Arbeitnehmerseite ist das sicher nicht anzunehmen. Aber auch die Arbeitgeberseite als öffentliche Hand muß redlicherweise gegen sich die Annahme gelten lassen, daß sie das, was sie mit der Neuregelung des § 13 AnVG, § 1236 RVO ganz allgemein für förderungswürdig hielt, als öffentlicher Arbeitgeber auch im Rahmen von Tarifregelungen derart, wie sie mit § 50 Abs. 1 BAT in Betracht kommen, nicht behindern und auf dem früheren Stand festhalten, sondern ebenfalls fördern wollte. Soweit Erlasse von Bundesministern,



von Ländern sowie Äußerungen von Arbeitgebervereinigungen einen gegenteiligen Standpunkt vertreten, sind sie alle nicht geeignet, die bisher gewonnene Auslegung zu erschüttern. Es handelt sich dabei um eine einseitige nachträgliche Auslegung durch die Arbeitgeberseite, die - wie dargelegt - im Wortlaut und im Gesamtsinn des § 50 Abs. 1 BAT keinen Anhalt findet und daher unbeachtlich ist.

Für die Kommentarwissenschaft zu § 50 Abs. 1 BAT, die - mit Ausnahme von Böhm-Spiertz, BAT, 1961, § 50 Anm. 3 - den Standpunkt der Arbeitgeberseite, teilweise ohne Begründung, teilweise unter Berufung auf Bundes- und Ländererlasse und Verlautbarungen von Arbeitgeberseite teilt, gilt sinngemäß das gleiche (vgl. die Kommentare zum BAT von Ballerstedt, 1961, § 50 Anm. 1; Clemens-Scheuring-Steingen-Görner-Opalke, 1961, § 50 Anm. 1; Crisolli-Tiedtke, 1961, § 50 Anm. 2; Ambrosius, 9. Aufl., 1962, § 50 Anm. 1).

Wenn schließlich die Tarifpartner des BMT-G dessen mit § 50 Abs. 1 BAT inhaltlich weitgehend übereinstimmenden § 34 Abs. 7 durch eine Protokollerklärung in dem Sinne verbindlich erläuterten haben, wie ihn die Beklagte im vorliegenden Rechtsstreit vertritt, so besagt das nichts für die Auslegung des § 50 Abs. 1 BAT, zumal die Protokollerklärung zu § 34 Abs. 7 BMT-G nicht mehr gelten soll, wenn zwischen den Tarifvertragsparteien des BAT eine andere Auslegung des Begriffes "verordnete Kur" vereinbart wird.

2. Stand somit dem Kläger der Sonderurlaub gemäß § 50 Abs. 1 BAT zu, so konnte die Beklagte den Kläger auch nicht darauf verweisen, daß er die Kur in seinen Erholungsurlaub hätte verlegen können. Denn wenn ein Tarifvertrag aus einem bestimmten Anlaß einen zu bezahlenden "Sonderurlaub" vorsieht, kann das sinnvollerweise nur bedeuten, daß dieser Sonderurlaub "gesondert", d.h. neben dem und unabhängig von dem gesetzlich, tariflich oder einzelvertraglich zustehenden "normalen" Erholungsurlaub zu gewähren ist und nicht mit diesem verrechnet werden darf. Eine solche Möglichkeit scheitert an § 4 Abs. 3



- 10 -

und Abs. 4 Satz 1 TVG (vgl. auch die zur Veröffentlichung bestimmten Urteile des Senates vom 17. Mai 1963 - 5 AZR 462/62 - und vom 20. Mai 1963 - 5 AZR 73/63 -).

3. Da somit nach allem das Landesarbeitsgericht dem Feststellungsbegehren des Klägers hätte entsprechen müssen, war das für den Kläger ungünstige Urteil des Landesarbeitsgerichts aufzuheben und das erstinstanzliche Urteil wiederherzustellen.

gez. Dr. Boldt

Dr. Stumpf

Dr. Auffarth

Röglin

Dr. Paetsch

